Statuten Verein „Kulturhafen“

1. Name und Sitz

Unter dem Namen Verein „Kulturhafen“ besteht ein gemeinnütziger, politisch und konfessionell neutraler Verein nach Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Romanshorn.

2. Zweck

Der Verein bezweckt die Veranstaltung von kulturellen und gesellschaftlichen Anlässen. Im Vordergrund stehen Anlässe am Hafen oder in der Umgebung des Hafens von Romanshorn.

3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende finanziellen Mittel:

a. Mitgliederbeiträge, welche jährlich durch die Mitgliederversammlung festgelegt werden,
b. Fördergelder,
c. Spenden und Zuwendungen aller Art.

4. Mitgliedschaft

Mitglied mit Stimmberechtigung kann jede natürliche und juristische Person werden, die ein Interesse am Vereinszweck hat.

Aufnahmegesuche sind an den Präsidenten/die Präsidentin zur richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss sowie bei natürlichen Personen durch Tod und bei juristischen Personen durch deren Auflösung.

Austritt: Der Austritt erfolgt durch Nichtbezahlen des Mitgliederbeitrages bis 31.12. des Vereinsjahres

Ausschluss: Ein Mitglied kann jederzeit ohne Grundangabe aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid. Das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Mitgliederversammlung weiterziehen.

6. Organe des Vereins

a. die Mitgliederversammlung
b. der Vorstand
c. die Revisionsstelle

7. Mitgliederversammlung

Oberstes Organ des Vereins ist die Versammlung der Mitglieder. Sie findet einmal jährlich, spätestens 4 Monate nach Abschluss des Vereinsjahres statt.

Als Vereinsjahr gilt das Kalenderjahr.

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann durch den Vorstand jederzeit einberufen werden.

Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder drei Wochen im Voraus unter Bekanntgabe der Traktanden eingeladen.

Die Einberufung erfolgt nach Vorschrift der Statuten und überdies von Gesetzes wegen, wenn ein Fünftel der Mitglieder dies verlangt.

Die Mitgliederversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben:

a. Festsetzung und Änderung der Statuten
b. Wahl bzw. Abwahl des Vorstandes sowie der Rechnungsrevisoren
c. Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
d. Entlastung des Vorstandes
e. Festsetzung des Mitgliederbeitrages
f. Behandlung der Ausschlussrekurse

An der Mitgliederversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme; die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr. Bei Stimmengleichheit muss die Abstimmung wiederholt werden.

8. Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen (Präsidium, Kassier / Kassierin, Aktuar / Aktuarin). Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte.

Er ist für die Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung verantwortlich und kann auch ausserordentliche anberaumen.

9. Revisionsstelle

Die Revisionsstelle besteht aus mindestens einer natürlichen oder juristischen Person.

10. Unterschrift

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift der Präsidentin / des Präsidenten und der Kassierin / des Kassiers oder einem weiteren Mitglied des Vorstands.

11. Haftung

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Vereins- und Vorstandsmitglieder ist ausgeschlossen.

12. Statutenänderung

Die vorliegenden Statuten können geändert werden, wenn drei Viertel der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung dem Änderungsvorschlag zustimmen.

13. Auflösung Verein

Die Auflösung des Vereins kann durch Mehrheitsbeschluss erfolgen, wenn drei Viertel aller Mitglieder an der Mitgliederversammlung teilnehmen.

Nehmen weniger als drei Viertel aller Mitglieder an der Mitgliederversammlung teil, ist innerhalb zwei Monaten eine zweite Mitgliederversammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden.

Die Auflösung von Gesetzes wegen erfolgt, wenn der Verein zahlungsunfähig ist oder der Vorstand nicht mehr statutengemäss bestellt werden kann.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine Institution, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt.

14. Eigentum Domain

Die Domain „kulturhafen.ch“ ist Eigentum des Vereins.

15. Inkraftsetzung

Diese Statuten sind an der Gründungssitzung vom 20. März 2015 angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Romanshorn, den 20. März 2015

Die Gründungsmitglieder:

Karin Fink

Nicole Felix

Peter Höltschi

Andreas Karolin